Bundesministerium für Finanzen

Stellungahme zu GZ. BMF-010000/0027-VI/1/2016

ÖSTERREICH
The Label of Excellence

Austrian National Committee
Comité National Autrichien
Comité Nacional Austriaco

ICOM – Österreichisches Nationalkomitee
c/o Jüdisches Museum der Stadt Wien GmbH
Judenplatz 8, A 1010 Wien

icom@icom-oesterreich.at
www.icom-oesterreich.at

Wien, 8. November 2016

Betreff:
Abgabenänderungsgesetz 2016
Verordnung betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung

Stellungnahme von ICOM Österreich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

ICOM Österreich begrüßt die Neuregelung der Spendenabsetzbarkeit für Museen, die neben den schon bestehenden begünstigten Bereichen, wie dem Tierschutz oder caritativen Organisationen, nun auch den Museen Rechtssicherheit und neue Finanzierungsmöglichkeiten durch Spenden eröffnen soll.

Allerdings erscheint uns der Begriff der „überregionalen Bedeutung“ als Definitionsgrundlage zur Aufnahme von Museen in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen als zu wenig aussagekräftig. In Österreich ist der Begriff „Museum" rechtlich nicht geschützt und daher an keinerlei Auflagen gebunden. Die „Ethischen Richtlinien von ICOM – International Council of Museums" bilden die Grundlage der professionellen Arbeit von Museen und Museumsfachleuten. Alle Mitglieder von ICOM verpflichten sich, diesen Kodex zu befolgen und anzuwenden.

ICOM Österreich und der Museumsbund Österreich haben gemeinsam mit allen mit Museumsangelegenheiten befassten regionalen Einrichtungen in den Bundesländern die Museumsregistrierung entwickelt, um Museen, die der ICOM-Definition entsprechen und sich an diese gebunden sehen, von anderen kulturellen, museumsähnlichen Institutionen und Einrichtungen zu unterscheiden. Die Museumsregistrierung ist somit ein Qualitätsmerkmal für nachhaltige und bedachte Museumsarbeit und soll Behörden und Entscheidungsträgern wie Besucherinnen und Besuchern Orientierungshilfe sein.

Das österreichische Museumsgütesiegel wurde im Jahr 2000 von ICOM Österreich initiiert und würdigt Museen, die international gültige Standards für Museen von ICOM im Rahmen der „ICOM - Ethischen

Richtlinien für Museen“ einhalten und sich besonders für Qualitätskontrolle & Qualitätsverbesserung einsetzen. Mit der Erfüllung aller Vorgaben des „Österreichischen Museumsgütesiegels“ übernimmt das Museum eine besondere Verantwortung zur Bewahrung des kulturellen Erbes. Besucher/-innen wird eine qualitätsvolle Präsentation und Ausstellungsgestaltung, sowie ein hohes Niveau an Serviceleistungen geboten.

ICOM Österreich schlägt daher vor, den Begriff „von überregionaler Bedeutung“ durch „in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien von ICOM – International Council of Museums" zu ersetzen.

Alle **Museen, die als aktive Mitglieder von ICOM Österreich registriert sind**, bekennen sich zur Einhaltung der „Ethischen Richtlinien von ICOM – International Council of Museums" und sollten daher als spendenbegünstige Einrichtungen in die Liste für begünstigte Spendenempfänger aufgenommen werden können.

Alle **im Rahmen der Österreichischen Museumsregistrierung gelisteten Museen** bekennen sich zur Einhaltung der „Ethischen Richtlinien von ICOM – International Council of Museums" und sollten daher als spendenbegünstige Einrichtungen in die Liste für begünstigte Spendenempfänger aufgenommen werden können.

Alle mit **dem Österreichischen Museumsgütesiegel ausgezeichneten Museen** bekennen sich zur Einhaltung der „Ethischen Richtlinien von ICOM – International Council of Museums" und setzen sich zusätzlich besonders für Qualitätskontrolle & Qualitätsverbesserung ein. Sie sollten daher als spendenbegünstige Einrichtungen in die Liste für begünstigte Spendenempfänger aufgenommen werden können.

Da das Finanzamt Wien 1/23 zur sachverständigen Beurteilung der Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 1 die/den in Angelegenheiten der Bundesmuseen zuständigen Bundesministerin / zuständigen Bundesminister beizuziehen hat, um eine Einzelfalls bezogene Entscheidung zu treffen, stellen für ICOM Österreich die drei oben genannten Kriterien (ICOM Mitgliedschaft / Österr. Museumsregistrierung / Österr. Museumsgütesiegel) eine sinnvolle Entscheidungsgrundlage dar.

ICOM Österreich schlägt in diesem Sinne die Abänderung folgender Passagen des Entwurfes vor:

Ad: Artikel 1 (Einkommenssteuergesetz 1988), zu Z 2 lit. a und b und Z lit. c (§ 4a Abs. 4 lit. b und § 124b Z 312)

Der Begriff „von überregionaler Bedeutung“ möge durch „in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien von ICOM – International Council of Museums" ersetzt werden.

Ad: Verordnung betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung, *§ 1*

§ 1 des vorliegenden Entwurfes möge im Sinne des folgenden abgeändert werden.

Folgende Kriterien können zur Entscheidung über die Aufnahme von Museen in die Liste für spendenbegünstige Einrichtungen herangezogen werden:

- **Museen, die als aktive Mitglieder von ICOM Österreich registriert sind**.
- **im Rahmen der Österreichischen Museumsregistrierung gelisteten Museen**
- **mit dem Österreichischen Museumsgütesiegel ausgezeichnete Museen**

Zusätzlich zu den im vorliegenden Entwurf angeführten Möglichkeiten, regen wir auch die gesetzliche Regelung von Sachspenden an Museen und deren steuerliche Absetzbarkeit an.

Im Namen von ICOM Österreich hoffe ich, dass unsere Vorschläge aufgegriffen werden und der vorliegende Entwurf entsprechend abgeändert wird.

Mit besten Grüßen

Dr. Danielle Spera
Präsidentin
ICOM Österreich